



GEMEINDEKANZLEI FISCHBACH-GÖSLIKON

☎ 056 619 17 70
☎ 056 619 17 71
✉ gemeindekanzlei@fischbach-goeslikon.ch

BG-Nr. _____
(wird von Gemeinde eingesetzt)

Baugesuch für Einfriedung / Stützmauer im vereinfachten Verfahren (In 3-fach einreichen):

Bauherr (Name, Vorname, Adresse): _____

E-Mail/Telefonnummer: _____

Baustelle (Strasse): _____ Parzelle Nr. _____

Beschreibung der Baute:

Baumaterialien: _____

Masse: Höhe: _____ (gemessen ab niedriger gelegenen Terrain)

Länge: _____

Grenzabstände: zur Strasse: _____

zur Nachbarparzelle innerhalb Bauzone: _____

zur Nachbarparzelle ausserhalb Bauzone: _____

Nachbarschaftliche Zustimmung:

Die unterzeichneten Eigentümer und Mieter der Nachbarsparzellen haben zu dem oben erwähnten Baugesuch keine Einwände und verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Datum:	Name & Vorname	Parzelle Nr.	Unterschrift:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Unterschrift Bauherrschaft:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Baubewilligung:

Für die vorgenannte Einfriedung wird die Baubewilligung ☐ unter Auflage / ☐ ohne Auflage erteilt.

Gebühren:

Bearbeitungsgebühr: CHF 200.00

IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES

Mehraufwand: CHF _____

Total CHF _____

Bewilligt am: _____

Der Ressortleiter:

Der Gemeindeschreiber:

Rechtsmittelbelehrung:

1. Falls sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Bemerkungen des Gesuchstellers:

Verfahren und Ablauf

1. Baugesuchsformular «Einfriedungen/Stützmauern im vereinfachten Verfahren» vollständig ausfüllen und unterzeichnen.
2. Auf Situationsplan im Massstab 1:500 Bauobjekt in roter Farbe einzeichnen und vermessen.
3. Allfällige Baubeschriebe von Lieferanten / Gärtner / Baumeister inkl. Detailpläne (Draufsicht, Schnitt, Ansicht) dazulegen.
4. Bauprojekt bei den Nachbarn vorstellen und Formular unterzeichnen lassen.
5. Baugesuch mit allen Beilagen bei der Gemeindekanzlei einreichen.

Besondere Auflagen zur Baubewilligung (durch Gemeindekanzlei auszufüllen):

Beilagen bei Gesucheingabe (durch Bauherrschaft auszufüllen):

- ☐ Vollständig ausgefülltes Baugesuch (inkl. Unterschriften der Nachbarn)
- ☐ Situationsplan 1:500 (oder passend) mit eingezeichnetem Bauvorhaben (in Rot)
- ☐ Detailpläne (Draufsicht, Schnitt, Ansicht) mit eingezeichnetem Bauvorhaben massstäblich / vermassst
- ☐ Detailbeschreibung zum Bauvorhaben (Ausführungsart, Materialisierung)

Beilagen bei Bewilligungserteilung (durch Gemeindekanzlei auszufüllen):

- ☐ Gebührenrechnung
- ☐ Genehmigte Pläne

Verteiler:

- ☐ Bauherrschaft, inkl. Beilagen A-Post Plus
- ☐ Externe Bauverwaltung, per E-Mail z.K. inkl. Pläne
- ☐ Bezirksgeometer, Zugerstrasse 14, 5620 Bremgarten, mit Situationsplan, per E-Mail
- ☐ Abteilung Steuern, zur Kenntnisnahme mit Situationsplan
- ☐ Finanzverwaltung, Gebühreninkasso

Rechtsgrundlagen:

Baubewilligungspflicht:

Aus der Bauverordnung (Stand 27.02.2023) SAR 713.121:

§ 49 Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)

² Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen:

a) Einfriedungen bis zu 1.20 m Höhe und Stützmauern bis zu 60 cm Höhe.

⁴ Die oben aufgeführten Bauvorhaben sind baubewilligungspflichtig, wenn Nutzungsvorschriften für Schutzzonen dies bestimmen oder öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Abstandsvorschriften, nicht eingehalten werden.

⁵ Eine Nutzung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist baubewilligungspflichtig, auch wenn die Nutzung selbst nur kurz dauert.

Bauten und Anlagen, welche die obgenannten Masse überschreiten, bedürfen eine Baubewilligung.

Grenzabstände nach § 28 ABauV (27.02.2023)

¹ Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, dürfen Einfriedungen baulicher Art und Stützmauern

- a) nicht höher sein als 1,80 m, gemessen ab niedriger gelegenem Terrain, wobei ein zur Absturzsicherung erforderliches offenes Schutzgeländer auf Stützmauern nicht angerechnet wird,
- b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.

² Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden.

³ Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) muss der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm einhalten.

⁴ Strassen-, Wald- und Gewässerabstände sowie andere, namentlich durch Baulinien und Sichtzonen besonders geregelte Abstände gehen den Grenzabstandsvorschriften vor.

Strassenabstände nach § 111 BauG SAR 713.100 (Stand 01.01.2022):

¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen: *

- a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,
- b) ...
- c) für Einfriedungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
- d) für Einfriedungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.

^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch. *

² Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden. *

³ Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedungen und Strassengrenzen zu übernehmen. *

⁴ Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen. *